

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Wohnheimordnung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel fördert als *Vermieterin* mit ihren Studierendenwohnheimen das gemeinsame Leben und Studieren auf dem Campus. Sie stellt im Benehmen mit dem Internenreferat des AStA eine Wohnheimordnung auf, die die Regeln für ein rücksichtsvolles Zusammenleben nennt und darauf bedacht ist, die individuelle Freiheit zu gewährleisten.

1. Die Ephora/der Ephorus trägt Sorge für das rücksichtsvolle Zusammenleben und hat die Aufsicht über die Studierendenwohnheime.
2. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestimmen die Bewohnerinnen und Bewohner jedes Flures eine Flursprecherin/einen Flursprecher neben der gewählten Internenreferentin/dem gewählten Internenreferenten des AStA. Diese bilden die *Flursprecherversammlung*, die i.d.R. einmal im Semester zusammenkommt und bei der die Internenreferentin/der Internenreferent den Vorsitz hat.
3. Die Wohnheimplatzvergabe erfolgt durch den Ephorus. Sie setzt, wenn nicht anders vereinbart, die Erst- oder Zweitimmatrikulation an der Kirchlichen Hochschule voraus. Dabei haben ersteinbeschriebene Studierende der Kirchlichen Hochschule grundsätzlich Vorrang vor anderen. Die Wohnzeit beträgt vier Semester. Sie kann auf einen begründeten Antrag um jeweils zwei Semester verlängert werden. Die maximale Wohnzeit beträgt acht Semester. Über diese Fristen hinaus kann nur in besonderen persönlichen oder sozialen Situationen eine Verlängerung der Wohnzeit gewährt werden.
Die Kündigung seitens des Mieters/der Mieterin vor dem vereinbarten Mietende ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Monats oder zur Mitte eines Monats möglich.
4. Von der Vermieterin beauftragte Vertreterinnen/Vertreter sind berechtigt, die Zimmer nach Anmeldung zu betreten. Die Mieterin/der Mieter ist dabei rechtzeitig schriftlich über Datum, Zeitraum und Grund zu informieren. Bei unmittelbarer Gefährdung (z.B. Wasseraustritt u.ä.) darf das Zimmer auch ohne Vorankündigung und Wissen der Mieterin/des Mieters betreten werden. Auch bei Meldung von Reparaturen an die Hausmeister und bei der Nutzung des Auftragsbuches der Hausmeister, erfolgt eine automatische Erlaubnis des Mieters, dass das Zimmer durch die Hausmeister für die genannten Reparaturen betreten werden darf.
5. In den Zimmern und Fluren ist Rücksicht auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu nehmen (Zimmerlautstärke). Von 23 bis 7 Uhr herrscht Nachtruhe. Weiteres regeln die *Flurversammlungen*.
6. Jede Hausbewohnerin/jeder Hausbewohner hat darauf zu achten, dass die Haustüren in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr geschlossen sind. Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass beim Verlassen des Hauses auch die Zimmertüre abgeschlossen wird.
7. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen sind der Wohnheimverwaltung sofort schriftlich mitzuteilen. Einrichtungsgegenstände dürfen aus dem Zimmer nicht entfernt werden. Auf schriftlich begründeten Antrag an die Wohnheimverwaltung sind Ausnahmen möglich.
8. Im Wohnheim und sämtlichen Räumen des Theologischen Zentrums ist das Rauchen nicht erlaubt.

9. Für die Sauberkeit des Zimmers ist jede Mieterin/jeder Mieter selbst verantwortlich. Reinigungsmaterial steht auf den Fluren zur Verfügung. Die Vermieterin regelt die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume und die Grundreinigung der Zimmer bei Belegungswechsel. Glas, Altpapier und Küchenabfälle werden von den Mieterinnen/Mietern entsorgt. Entsprechende Container sind auf dem Gelände des Theologischen Zentrums vorhanden.
10. In den Fluren und in allen Wohnheimzimmern werden Telefone für den internen Gebrauch und für den Empfang von externen Gesprächen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Diese Telefone müssen jederzeit in den dafür vorgesehenen Anschlüssen eingesteckt sein. Die Entfernung eines Telefons und ein eigener Anschluss über einen Telefonanbieter kann nur in Ausnahmefällen durch die Vermieterin genehmigt werden.
11. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Der Verlust des Zimmerschlüssels kostet 150 €, der Verlust eines anderen Schlüssels kostet 50 €. Die Weitergabe des Zimmerschlüssels an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung des Ephorus nicht erlaubt. Bei Umzug oder Auszug sind die Schlüssel umgehend an die Wohnheimverwaltung zurückzugeben.
12. In allen Wohnheimzimmern steht den Studierenden gegen Entgelt das Internet zu wissenschaftlichen und privaten Zwecken über ein kabelgebundenes Netzwerk und WLAN zur Verfügung. Das Nutzungsrecht ist gebunden an einen verantwortungsbewussten und rücksichtsvollen Umgang. Die Nutzung des Netzwerkzugangs zu kommerziellen Zwecken und illegale Aktivitäten, insbesondere die Verletzung von Urheberrechten Dritter, sind untersagt. Die Einrichtung eines privaten WLAN ist nicht erlaubt. Die Vermieterin trägt Sorge für ein funktionstüchtiges Netzwerk und ist über Ausfälle umgehend (während der Dienstzeiten) zu informieren.
13. Die Gemeinschaftsräume des Wohnheimes dürfen von allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern dem Zweck entsprechend genutzt werden.
14. Auf die Gemeinschaftsküchen der Wohnheimflure können alle Bewohnerinnen und Bewohner des Flurs in gleicher Weise zurückgreifen, die Grundausstattung (z.B. Teller, Besteck, Pfannen etc.) wird durch die Studierenden gestellt. Elektrogeräte (wie z.B. Herd, Kühlschrank, Mikrowelle und Toaster) werden durch die Vermieterin gestellt.
Die Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte außerhalb der Küchen ist nicht gestattet. Die Mieterinnen/Mieter sind verpflichtet, Schäden oder Defekte unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die an privaten Geräten oder durch private Geräte entstehen, haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Gerätes.
15. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
16. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen mit Garten übernehmen auch die Gartenpflege und die Pflege der Außenanlagen des Hauses. Die Gartengeräte stellt die Vermieterin.
17. Schäden und Verluste, die die Mieterin/der Mieter zu verantworten hat, werden der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt. In diesen Fällen kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten bzw. mit den für die Beseitigung des Schadens oder Verlustes entstandenen Kosten verrechnet werden.
18. Das mitgebrachte Eigentum der Mieterinnen/Mieter ist im angemieteten Zimmer aufzubewahren (ausgenommen z.B. Küchenutensilien). Flure und Treppenhäuser sind grundsätzlich frei zu halten. Die Vermieterin ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Gegenstände auf Kosten der Mieterin/des Mieters unverzüglich zu entfernen. Stau- und Lagerraum stehen den Mieterinnen/Mietern nicht zur Verfügung.
19. Den Mieterinnen/Mietern stehen Waschmaschinen und Trockner gegen Entgelt zur Verfügung. Auf dem Dachboden besteht die Möglichkeit zur Wäschetrocknung.

20. Die Wohnheimgebäude sind im Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland enthalten. Rahmen und Umfang der Versicherung können im Studierendensekretariat der Kirchlichen Hochschule eingesehen werden.
21. Termine für Andachten, Gottesdienste und Konvente sind dem Vorlesungsverzeichnis und den Aushängen zu entnehmen.
22. Die Kapelle des Theologischen Zentrums steht allen Bewohnerinnen/Bewohnern und Gästen offen.
23. Bei Ein- und Auszug wird jeweils ein Zimmerübergabeprotokoll erstellt. Die Kosten für beim Auszug festgestellte Schäden und Verunreinigungen trägt die Mieterin/der Mieter.
24. Die Hausbewohnerin/der Hausbewohner erkennt diese Hausordnung durch die Unterschrift unter dem Mietvertrag an. Das wissentliche oder unwissentliche Verletzen der Hausordnung durch eine Hausbewohnerin/einen Hausbewohner kann in schweren Fällen zur fristlosen Kündigung führen.

Mit Inkrafttreten dieser Wohnheimordnung am 1.4.2017 tritt die Wohnheimordnung vom 21.3.2013 außer Kraft.